



LANDKREIS
GÖPPINGEN

An die
Bürgermeisterämter
- Wahlämter -
im Landkreis Göppingen

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit schnellen Schritten geht es auf den Wahltag zu. In diesem Wahlerlass finden Sie Informationen zur Vorbereitung sowie zur Durchführung und Nachbereitung des Wahltags.

1. Durchgabe der Schnellmeldung am Wahlabend

Nachdem Sie die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke zum vorläufigen Gemeindeergebnis zusammengefasst haben, melden Sie dieses bitte unverzüglich telefonisch an das Landratsamt.

Bitte beachten Sie, dass das Briefwahlergebnis hierin enthalten sein muss.

Für die telefonische Übermittlung nehmen Sie bitte den in der **Anlage 1** beigefügten Schnellmeldungsvordruck als Grundlage.

Das vorläufige Wahlergebnis (Schnellmeldung) ist an folgende Sammelrufnummer durchzugeben:

07161 202-810

Diese Rufnummer dient ausschließlich der Ergebnisübermittlung. Es stehen mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter parallel für die Entgegennahme bereit. Die Telefonleitung dürfte daher nur in Ausnahmefällen besetzt sein.

Bei vorangegangenen Wahlen war es oftmals erforderlich, Unklarheiten in Zusammenhang mit der Schnellmeldung zu klären. Sie sollten deshalb unbedingt nach Durchgabe der Schnellmeldung noch eine halbe Stunde telefonisch erreichbar sein.

Gemeinsamer Briefwahlvorstand Wiesensteig-Drackenstein-Hohenstadt:

Das Briefwahlergebnis für alle drei Gemeinden wird in das Wahlergebnis der Gemeinde Wiesensteig eingerechnet. Um die Wahlbeteiligung berechnen zu können, übermittelt Wiesensteig per Fax ein Meldeblatt zur Briefwahlstatistik an die Nummer 07161 202-529 (siehe **Anlage 2**).

Datum
05.09.2017

Hauptamt
Organisation und Wahlen

Aktenzeichen
11.3

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Buresch

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
616

Telefon
07161 202-342

Telefax
07161 202-398

E-Mail
j.buresch
@landkreis-goepingen.de

Landratsamt Göppin
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-(
Telefax 07161 202-440
www.landkreis-goepingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

2. Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters

Sie können die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters am Wahntag telefonisch wie folgt erreichen:

mobil 0176 24 910 863

sowie ab 17.00 Uhr unter **07161 202-520**.

Über diese Rufnummern sind alle Anrufe abzuwickeln, die nicht die Übermittlung der Wahlergebnisse betreffen.

3. Wahl Niederschriften

Für jeden Wahlbezirk ist eine Niederschrift zu fertigen. Bitte achten Sie darauf, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Niederschrift unterzeichnen und die Mindestbesetzung für die Beschlussfähigkeit nach § 6 Absatz 9 BWO eingehalten ist. Als kleine Hilfestellung ist in der Anlage eine ausgefüllte Musterniederschrift (**Anlage 3**) enthalten. Mit der Änderung der Bundeswahlordnung haben sich auch die Anlagen 29 sowie 31 angepasst. Bitte erinnern Sie auch Ihre erfahrenen Wahlvorstände daran, die Wahl Niederschriften Satz für Satz durchzugehen und die erforderlichen Angaben **vollständig einzutragen bzw. anzukreuzen**.

Der **Wahl Niederschrift (nach dem Muster der Anlage 29 BWO)** sind folgende **Anlagen beizufügen**:

- die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 69 Abs. 6 BWO besonders beschlossen hat
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 BWO besonders beschlossen hat

Aus der Systematik des § 69 Abs. 1 und 6 BWO sowie des § 72 Abs. 1 BWO ergibt sich, welche Stimmzettel als Anlage beizufügen sind:

Gemäß den Ziffern 1-3 des § 69 Abs. 1 BWO werden bei der Zählung der Stimmen zunächst drei Stapel gemacht.

1. Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für dieselbe Partei
2. Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig, jedoch für unterschiedliche Parteien sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme abgegeben wurde
3. Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die Stimmzettel dieser drei Stapel sind der Niederschrift nicht beizufügen.

Alle anderen Stimmzettel sind Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 69 Abs. 1, letzter Satz BWO), über die gemäß § 69 Abs. 6 BWO Beschluss gefasst werden muss und die der Niederschrift beizufügen sind (§ 72 Abs. 1 BWO).

Bitte informieren Sie die Wahlvorsteher/innen darüber, dass er/sie auf der Rückseite der Stimmzettel, über die besonders Beschluss gefasst wurde, vermerkt, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Außerdem werden diese Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen (§ 69 Abs. 6 BWO).

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist für jeden Briefwahlvorstand eine **Niederschrift (nach dem Muster der Anlage 31 BWO)** zu fertigen. Dieser Niederschrift sind folgende **Anlagen beizufügen**:

- die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 69 Abs. 6 BWO besonders beschlossen hat.
- die Stimmzettelumschläge, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 69 Abs. 6 BWO besonders beschlossen hat.
- die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 69 Abs. 6 BWO besonders beschlossen hat.
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat. Der Wahlbrief ist mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.
- Bitte informieren Sie die Briefwahlvorsteher/innen darüber, dass er/sie auf der Rückseite der Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge, über die besonders Beschluss gefasst wurde, vermerkt, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Außerdem werden diese Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen.

Bitte informieren Sie die Briefwahlvorsteher/innen darüber, dass die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe **nicht als Wähler** gezählt werden. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 Satz 2 BWG).

4. Zusammenstellung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände sind entsprechend dem Muster der Anlage 30 BWO entweder in elektronischer (z.B. mittels WinWVIS) oder handschriftlicher Form zu einem Gesamtergebnis zusammenzustellen (siehe **Anlage 4**, für Excel-Anwender **Anlage 5**, ein Muster in **Anlage 6**). Ein Exemplar der Zusammenstellung ist in Papierform (bitte möglichst in Din A 3 Querformat ausgedruckt) wie nachfolgend unter Ziffer 5 beschrieben gemeinsam mit den weiteren Unterlagen dem Kreiswahlleiter zu übergeben.

5. Übergabe der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter

Die Wahlniederschriften mit Anlagen sowie die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 30 BWO sind auf schnellstem Wege

spätestens bis Montag, 25. September 2017, 12.00 Uhr

im Landratsamt, 6. Stock, Zi. 616, der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters zu übergeben.

Hierzu verwenden Sie bitte unbedingt die beigefügte Übergabemitteilung (**Anlage 7**). Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis der Gemeinde, die sich noch am Wahlsonntag nach Abgabe der Schnellmeldung ergeben haben, sind aufzuklären und zu erläutern.

Zu beachten ist jedoch, dass im Gegensatz zu den Kommunalwahlen kein Gemeindevwahlausschuss gebildet wird. Eine Veränderung des vorläufigen Ergebnisses durch die Gemeindeverwaltung darf damit nicht erfolgen. Bitte vermerken Sie ggf. Ihre Anmerkungen auf der Übergabemittlung.

6. Ungültige Wahlscheine

Alle Wahlscheine, die für ungültig erklärt worden sind, müssen in ein sogenanntes Negativverzeichnis eingetragen werden. Da mit einem Wahlschein im gesamten Wahlkreis gewählt werden kann, muss sichergestellt werden, dass dieses Negativverzeichnis allen Gemeindevwahlvorständen vorliegt. Bitte tragen Sie die bei Ihnen für ungültig erklärten Wahlscheine in die angehängte Excel-Tabelle (**Anlage 8**) ein und senden diese bis spätestens Freitag, 22. September 2017, 12.00 Uhr, per E-Mail an j.buresch@landkreis-goeppingen.de. Eine Fehlanzeige ist erforderlich! Ich werde Ihnen dann noch im Laufe des Freitags das gesammelte Landkreisverzeichnis übermitteln.

In den Fällen des § 39 Absatz 5 BWG, in denen Wahlscheine aufgrund Tod oder Verlust des Wahlrechts für ungültig erklärt werden, behalten die Stimmen ihre Gültigkeit, sofern diese Personen bereits vorher an der Briefwahl teilgenommen haben. Deshalb ist ein entsprechender Vermerk in der letzten Spalte der Tabelle vorzunehmen.

Da noch bis Samstag, 23. September, 12.00 Uhr, Wahlscheine für ungültig erklärt werden können, bitte ich in diesen Fällen samstags um eine Mitteilung ebenfalls per E-Mail bis spätestens 12.15 Uhr. Ich werde dann umgehend alle Gemeinden per E-Mail informieren. Sollten Sie am Samstag bis 12.45 Uhr nichts von mir hören, können Sie davon ausgehen, dass keine weiteren Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

Sollte es noch zu Nachträgen im Negativverzeichnis kommen, informieren Sie mich bitte am Sonntag bis 12.00 Uhr, damit ich die Information an alle Wahlämter weitergeben kann.

Bitte informieren Sie alle Wahlvorstände in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die daraus resultierenden Konsequenzen.

Für den gemeinsamen Briefwahlvorstand Wiesensteig, Drackenstein und Hohenstadt gilt, dass diese Meldungen über Wiesensteig übermittelt werden.

7. Beflaggung

Bitte denken Sie auch daran, alle Gebäude, in denen Wahlvorstände tätig sind, während der Dauer der Wahlhandlung zu beflaggen.

8. Erfahrungsberichte

Sowohl für die Wahl als auch speziell zu den neu gestalteten Niederschriften werden Erfahrungsberichte vom Bund angefordert.

Damit die Erfahrungen noch frisch sind, lassen Sie mir Ihren Bericht bitte zeitnah nach der Wahl, möglichst bis Ende Oktober, zukommen.

Wegen der Erfahrungen zur Niederschrift empfehle ich Ihnen, die Wahlvorstände unmittelbar nach Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses zu befragen. Welche Informationen das Bundesministerium des Innern genau interessieren, ist bisher nicht bekannt. Da die Änderung der Vorschrift die Übersichtlichkeit und die Verständlichkeit zum Ziel hatte, könnten Sie jedem Wahlvorstand einen leeren Vordruck zur Verfügung stellen, in dem Anmerkungen eingetragen werden können. Bitte bündeln Sie diese Rückmeldungen in einem Vordruck und lassen Sie mir diesen mitsamt einer schriftlichen Zusammenfassung zukommen. Wir hoffen natürlich, dass die Rückmeldungen ernsthaft vom BMI bearbeitet werden – zumindest wollen wir die Chance nutzen.

9. Wahl Ergebnis Report (WER-App)

Die KDRS bietet seit einigen Jahren den Service, auf Basis des Wahlprogramms WinWVIS Wahl-ergebnisse mobil in einer App abrufen zu können. Wählerinnen und Wähler können sich die App über die App-Stores kostenlos herunterladen. Hierzu werden wir in einer Pressemitteilung informieren.

Neben dem Wahlkreisergebnis können Sie selbst, sofern Sie WinWVIS im Einsatz haben, über einen kleinen Zwischenschritt Ihr Teilergebnis hochladen.

In der Pressemitteilung möchten wir aufführen, welche Gemeinden den Informationsdienst unterstützen. Wir bitten daher um eine Rückmeldung per E-Mail an j.buresch@landkreis-goeppingen.de, welche WinWVIS-Nutzer an die WER-App Ergebnisdaten senden werden.

Informationen zur WER-App sowie ein QR-Code zum Appstore, der sich in die Öffentlichkeitsarbeit integrieren lässt, finden Sie bei der KDRS unter <https://kreativ.kdrs.de/Lde/start/apps/wer-app.html>.

10. Anforderung von „Musterstimmzetteln“

Bei den Wahlämtern gehen, wie beim Landratsamt, regelmäßig Anfragen von Schulen, anderen Einrichtungen und Einzelpersonen ein, ob ein „Musterstimmzettel“ erhältlich ist.

Amtliche, aktuelle Stimmzettel sollten vor der Wahl nicht ausgegeben werden.

Wir haben uns daher dazu entschieden, auf der Internetseite eine Abbildung des „Musterstimmzettels“ einzustellen. Dies bietet zum Beispiel den Schulen die Möglichkeit, das Foto für den Unterricht auf Din A 4 oder Din A 3 auszudrucken. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können Sie ebenfalls gerne auf das Foto unter <https://www.landkreis-goeppingen.de/Lde/start/Politik/Bundestagswahl.html> hinweisen. Aus Datenschutzgründen wird dieser Eintrag spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses gelöscht, analog der Regelung in § 86 Absatz 3 BWO.

Mit freundlichen Grüßen



Jasmin Buresch
Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Anlagen

1. Meldetabelle Wahlbeteiligung/Briefwahl (nur Wiesensteig)
2. Schnellmeldungsvordruck zur Übermittlung des vorläufigen Gemeindeergebnisses am Wahltag
3. Beispiel für eine Niederschrift Urnenwahlbezirk
4. Zusammenstellung gemäß Anlage 30 BWO
5. Zusammenstellung gemäß Anlage 30 BWO als Excel-Datei
6. Beispiel für eine Zusammenstellung gemäß Anlage 30 BWO
7. Übergabemitteilung für die Übergabe der Wahlunterlagen an den Kreiswahlleiter am Tag nach der Wahl bis spätestens 12.00 Uhr
8. Mustertabelle für das Negativverzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine